

Art. 425 ZGB

Anders als die periodische Berichterstattung (Art. 415 ZGB) dient der Schlussbericht (Art. 425 ZGB) der Information und nicht der Überprüfung der Mandatsführung. Die Behörde genehmigt den Schlussbericht, soweit er der Informationspflicht genügt. Die Mandatsführung durch den Beistand kann daher nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen die Genehmigung des Schlussberichts sein. Allfällige Verfehlungen des Beistandes sind auf dem Weg der Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 454 f. ZGB geltend zu machen.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 30. Juni 2014 in Sachen Y. M. (XBE.2014.11).

Gesetzesregister

SR 210

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Art. 425 ZGB

Sachregister

Schlussbericht

- Die Mandatsführung durch den Beistand ist nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen die Genehmigung des Schlussberichts.